

## Verantwortliches Nutzungsverhalten

Regelmäßige, sachkundige Instandhaltung einer Trinkwasseranlage ist Voraussetzung für einen hygienisch unbedenklichen und bestimmungsmäßigen Betrieb. Der Betreiber muss darauf achten, dass ein **regelmäßiger** und **vollständiger Austausch** des **Trinkwassers** an allen Entnahmestellen stattfindet und die Anlage vor Gefahren zu schützen. Als Betreiber sieht die hier maßgebende Norm (VDI/DVGW 6023) nicht nur die Hausverwaltung an, sondern auch die Eigentümer von Wohnungen und deren Mieter.

Ein bestimmungsmäßiger Betrieb bedeutet die Durchströmung (d.h. Nutzung) aller Zapfstellen. Nachfolgende Punkte tragen zum hygienisch unbedenklichen Betrieb bei.

- ☞ an allen Entnahmestellen soll regelmäßig Trinkwasser entnommen werden. Zapfstellen müssen bei Nicht- oder Teilnutzung über einem längeren Zeitraum gespült werden. Die VDI/DVGW 6023 sieht hier eine maximale Betriebsunterbrechung von 72 Std. und einer Spülzeit von mind. 3 min. je Zapfstelle vor.  
Nach Empfehlung des Umwelt Bundesamt ist Stagnationswasser ab 4 Stunden nicht mehr für die Zubereitung von Babynahrung geeignet
- ☞ Bei Unterbrechungen länger als eine Woche (z.B. Urlaub) sind die Unterputz-Absperrventile zu schließen. Nach Rückkehr sind alle Entnahmestellen vollständig zu öffnen und zu spülen.
- ☞ Geräte wie z.B. Spülmaschinen, Waschmaschinen dürfen nur mit zugelassenen Sicherungsarmaturen angeschlossen werden.
- ☞ Regelmäßige Hygienereinigung der Armaturen, Perlatoren, Duschköpfe- und Schläuche.
- ☞ Sämtliche Umbauten innerhalb des Sondereigentums sind nach den gültigen Normen und Vorschriften auszuführen.

Bei Nichtbeachtung vorgenannter Punkte können Folgeschäden und Gefährdungen des Hygienezustands der gesamten Trinkwasserinstallation im Gebäude entstehen.

Im Schadensfall sieht die TWVO die persönliche Haftung des Verursachers vor.